



Unternehmensnachfolge

Risiken im Erbfall, Gestaltungsmöglichkeiten zu Lebzeiten

von Bernd Beder und Christoph Mecking (Berlin)

Die Erbschaftswelle rollt. Für steuerbegünstigte Organisationen ergeben sich dabei in verstärktem Maße zwei Herausforderungen: Zum einen werden sie noch immer zu selten als Erbinnen eingesetzt; zum anderen gehören zum Nachlass häufiger auch Unternehmen, deren Nachfolge zu Lebzeiten nicht geregelt wurde. Nicht selten schrecken Nonprofits davor zurück, solche Nachlässe anzunehmen oder anzuregen. Und dies zu Unrecht, denn sie können bei kluger Gestaltung erheblich profitieren.

Zwar bestehen durchaus Risiken, denn das unternehmerische Vermögen muss bewertet, gepflegt und entwickelt werden, um seine Potenziale zu entfalten, doch sind die Probleme bei kluger Gestaltung überschaubar. Mit unternehmerischen Nachlässen verbinden sich dagegen erhebliche Chancen, denn diese können besonders werthaltig und ertragreich sein.

Scheiternde Unternehmensübergänge

Bei über 90% der knapp 3,5 Mio. in Deutschland niedergelassenen Unternehmen handelt es sich um Familienunternehmen. Von ihnen gelten 700.000 als zur Übernahme geeignet; davon wiederum befinden sich aktuell 135.000 auf der Suche nach einer Nachfolgelösung.

Das Mittel der Wahl ist der Verkauf des Unternehmens, der aber nicht selten scheitert. Sind sich Unternehmer und Unternehmenserwerber über einen Unternehmenskauf grundsätzlich einig, scheitern 40% an Finanzierungsschwierigkeiten; bei den Fällen, wo das nicht der Fall ist, finanzieren immer noch – mit steigender Tendenz – 15% der übergabenden Unternehmer die Übernahme mit einem Darlehen an den Erwerber. Angesichts dieser Situation kann die Übertragung auf eine Nonprofit-Organisation für

beide Seiten sinnvoll sein; insb. kann der Unternehmer so die Fortführung seines Lebenswerks sicherstellen und mit der Förderung einer guten Sache verbinden.

Risiken beim Einzelunternehmen

Kommt es zu keiner lebzeitigen Lösung, kann es beim plötzlichen Eintritt des Erbfalls zu ernststen und ungewollten Schwierigkeiten kommen, die letztlich keinem Anliegen der Beteiligten entsprechen. Das zeigt der folgende Fall: Ein kinderloser Unternehmer betreibt sein Unternehmen als Einzelkaufmann, hat die Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten nicht mehr regeln können, stand aber in einem offenen Kontakt zu einer Nonprofit-Organisation. In seinem handschriftlichen Testament hat er diese Organisation zur Alleinerbin eingesetzt. Da er aber ihren Vorstand für ungeeignet hielt, sein Unternehmen operativ fortzuführen, hat er Testamentsvollstreckung angeordnet und einen erfahrenen Kaufmann als Testamentsvollstrecker eingesetzt.

Ist im Testament nichts weiter verfügt und muss der Testamentsvollstrecker das Unternehmen länger als drei Monate fortführen, haftet er selbst unbeschränkt für die im Unternehmen begründeten Verbindlichkeiten. Unter diesen Voraussetzungen wird er die Testamentsvollstreckung ablehnen; ein Ersatztestamentsvollstrecker wird sich aus dem gleichen Grund nicht finden lassen. Die testamentarische Anordnung der Testamentsvollstreckung stellt daher kein geeignetes Mittel für die Regelung der Nachfolge in einem einzelkaufmännisch betriebenen Unternehmen dar.

Ist die Organisation Erbin geworden, ohne dass Testamentsvollstreckung angeordnet ist, haftet auch sie im Falle der Annahme der Erbschaft für die im Unternehmen begründeten Verbindlichkeiten.

"Expertise bei der Beratung von Stiftungen? BDO!"

Branchencenter Stiftung & Non-Profit-Organisationen

Wenden Sie sich an die Stiftungs- und Sponsoring-Experten von BDO in Köln oder an einen unserer 25 weiteren Standorte in Deutschland, wenn Sie von Experten beraten werden und von unserer langjährigen Erfahrung profitieren wollen.

Audit & Assurance | Tax & Legal | Advisory
www.bdo.de



BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © 2016 BDO.

Recht & Steuern

Eine Beschränkung der Haftung auf den Nachlass, etwa durch Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz, ist nicht möglich, da die Haftung von der Firmenfortführung, nicht aber von der Erbenstellung abhängt (§ 25 HGB). Der Schutz des kaufmännischen Rechtsverkehrs hat damit Vorrang vor den erbrechtlichen Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung.

Aus diesem Grund ist der Organisation, die ein einzelkaufmännisch geführtes Unternehmen erben soll, in jedem Falle zur Ausschlagung der Erbschaft zu raten, sollte außerhalb des Unternehmens kein haftendes Vermögen in einer vergleichbaren Größenordnung vorhanden oder innerhalb der Ausschlagungsfrist feststellbar sein, welches konkrete Risiko die Unternehmensfortführung vertretbar erscheinen lässt.

Chancen durch Gestaltungsmöglichkeiten zu Lebzeiten

Im geschuldeten Fall wäre also der Übergang des Nachlasses in den gemeinnützigen Bereich gescheitert. Um das zu verhindern, hätte die Organisation mit Unterstützung ihrer Berater, etwa LEGATUR, versuchen sollen, mit dem Unternehmer noch zu Lebzeiten eine tragfähige Lösung zu finden. Sein Geschäft hätte etwa in eine Kapitalgesellschaft (UG, GmbH, AG) umgewandelt und diese vererbt werden können. Dann bestünde für die begünstigte Organisation kein über den Wertverlust der Gesellschaftsanteile hinausgehendes Risiko. Die möglicherweise in der Gesellschaft begründeten Verbindlichkeiten würden nicht auf das Vermögen der Organisation durchschlagen.

Neben der testamentarischen Übertragung eines Unternehmens auf eine bereits bestehende, auf die Führung gewerblicher Unternehmen aber ggf. nicht eingestellte steuerbegünstigte Organisation besteht auch die Möglichkeit, die Nachfolge durch einen selbst geschaffenen Träger zu lösen. Hierfür bietet sich insb. die Rechtsform der Stiftung an. Es eröffnet sich hier eine große Vielfalt von Möglichkeiten. Mit einer entsprechenden Gestaltung kann die ursprünglich als Begünstigte gedachte Organisation weiterhin berücksichtigt werden, etwa indem als Zweck der neuen, ebenfalls steuerbegünstigten Stiftung die Mittelbeschaffung zu ihren Gunsten festgelegt wird.

Insbesondere durch die Stiftung

Durch ihre Dauerhaftigkeit und Autonomie ist die Stiftung ein geeignetes Instrument, um den Bestand des Unternehmens auf lange Zeit zu sichern und als Mittelbeschaffungsquelle für die steuerbegünstigte Organisation zu bewahren. Bei Übertragung des Betriebsvermögens fällt für eine steuerbegünstigte Stiftung zudem keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer an; bei lebzeitiger Übertragung profitiert der Eigentümer zudem von steuerlichen Vergünstigungen, vom Spendenabzug oder dem Buchwertprivileg, wonach „stille Reserven“ nicht aufgedeckt werden müssen.

Kommt ein Verkauf des Unternehmens an das Management, an Mitarbeiter oder externe Dritte in Betracht, fehlt aber die notwendige Liquidität, kann das Modell der sog. Management-Buy-Out-Stiftung (MBO-Stiftung) eingesetzt werden. Hier würde der Stifter sein Unternehmen ganz oder teilweise in eine steuerbegünstigte (Förder)Stiftung

einbringen; sein Nachfolger übernimmt die Geschäftsführung des Unternehmens. In einem Vertrag werden die Rahmenbedingungen des späteren – von beiden Seiten gewünschten – Erwerbs der Kapitalanteile am Unternehmen durch den Nachfolger zugunsten der Stiftung festgelegt. Um eine sachkundige Begleitung des Prozesses zu gewährleisten, kann ein Beirat eingesetzt werden, dem besondere Befugnisse zugewiesen sind.

Kurz & knapp

Unternehmenswerte bieten Nonprofits im Legate-Fundraising besondere Chancen. Um einem Scheitern des Übergangs vorzubeugen, empfiehlt sich eine frühzeitige enge Abstimmung mit dem Eigner und eine intensive fachliche Beratung. Um nicht direkt mit der Führung befasst zu sein, bietet sich die Etablierung einer Förderstiftung an, deren Zweck die Förderung der NPO ist.

Nicht nur aufgrund der steuerlichen Vorteile für den Stifter ist die Stiftungserrichtung zu Lebzeiten auch hier der von Todes wegen grundsätzlich vorzuziehen. Der Unternehmer kann so den Aufbau seiner Stiftung nicht zuletzt durch sein unternehmerisches Wissen wirkungsvoll begleiten und sie auch im Anschluss noch selbst nach seinen Wünschen steuern und gestalten. ■

Zum Thema

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (Hrsg.): Unternehmensnachfolge – Die Herausforderung wächst. DIHK-Report zur Unternehmensnachfolge 2017. Zahlen und Erfahrungen der IHK-Organisation zum Generationswechsel in deutschen Unternehmen, 2017

im Internet

Statista: Unternehmensnachfolge: Anzahl der zur Übergabe anstehenden Familienunternehmen in Deutschland im Zeitraum von 2014 bis 2018, 2018 [abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/281012/umfrage/unternehmensnachfolge-zur-uebergabe-anstehende-unternehmen>, abgerufen am 23.7.2018]

in Stiftung&Sponsoring

Heun, Volkmar / Krumpen, Katharina / Neumann, Jasmin / Stamm, Andreas: Alternative der Unternehmensnachfolge – Stiftungen?, S&S RS 6.2015, www.susdigital.de/SuS.06.2015.059

Mecking, Christoph / Schlichting, Jürgen: Die Management-Buy-Out-Stiftung. Eine Win-win-Gestaltung bei Unternehmensnachfolgen für den Mittelstand, S&S 3.2009, S. 46 – 47, www.susdigital.de/SuS.03.2009.046

Schiffer, K. Jan / Pruns, Matthias: Unternehmensnachfolge mit Stiftungen. Ein ganz besonderes Konzept, S&S RS 5.2011, www.susdigital.de/SuS.05.2011.048



Rechtsanwalt Bernd Beder ist Fachanwalt für Erbrecht, b.beder@legatur.de



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber von Stiftung&Sponsoring, c.mecking@legatur.de.

Beide sind Geschäftsführer von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschaftsfundraisings und der Nachlassabwicklung. www.legatur.de



GUTES STIFTEN

Wer stiftet, möchte etwas bewirken. Viele Stifter geben deshalb die Verwaltung ihrer Stiftung in treue Hände – nicht ohne Grund oft in unsere. Wir betreuen über 660 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem Anlagevermögen von rund drei Milliarden Euro. Maßgeschneiderte Stiftungskonzepte für Kunst & Kultur, Wissenschaft, Bildung und Soziales, ein professionelles Vermögens- und Stiftungsmanagement sowie ein weit gefächertes Netzwerk in die Stiftungs- und die Förderlandschaft verhelfen den stifterischen Zielen zu einer effizienten Umsetzung. Wir beraten Sie von der ersten Stiftungsidee an, helfen Ihnen bei der Gründung und unterstützen Sie bei der täglichen Stiftungsarbeit – seit nunmehr 60 Jahren. Oberste Maxime für unsere Arbeit ist der Stifterwille.

Möchten Sie weitere Informationen?

www.deutsches-stiftungszentrum.de . dsz-info@stifterverband.de
Essen . Berlin . Hamburg . München . Stuttgart

Zur Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihren 17 Zielen beitragen!

Mit besten Empfehlungen!

Junge Menschen in Deutschland wachsen in einer internationalisierten Welt auf. GLOBALES LERNEN hilft ihnen, sich in ihr mit Weltoffenheit, Toleranz, Solidarität und Nachhaltigkeit zu bewegen.

Ihr Stiftungsengagement für GLOBALES LERNEN kann erfahrenen Bildungsträgern eine professionelle Projektdurchführung ermöglichen – vielfach in Projekten, die auch von der Bundesregierung unterstützt werden.

Wir verbinden Sie – für Ihre Förderzwecke Bildung oder Völkerverständigung – mit gemeinnützigen deutschen Organisationen. Als staatliche Einrichtung arbeiten wir neutral, unabhängig und kostenfrei.

SPRECHEN SIE UNS AN!



**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



Engagement Global informiert, berät und vernetzt. Wir begleiten und fördern auch die Entwicklungszusammenarbeit deutscher Stiftungen. Kommen Sie mit uns ins Gespräch:

Infotelefon: 0800 188 7 188 (gebührenfrei)
stiftungen@engagement-global.de
www.engagement-global.de/stiftungen

